

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. VII. Stück. — Ausgegeben und versendet 1 August 1916.

INTALT: (146 — 169). —146. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen. — 147. Verkauf von Kunstgegenständen. —148. Einrichtung der Arbeitsvermittlung.—149. Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.—150. Eierhandel und Eierausfuhr.—151. Beschlagnahme von Glyzerin Glyzerinwässern, und Seifensiederei-Unterlaugen.—152. Beschlagnahme der Rapsvorräte.— 153. Neu-Regelung des Rohhäute-Handels.—154. Anzeigepflicht von Mehl, Getreide, Hülsenfrüchten und Kartofeln.—155. Fischerei auf dem Pilica-Flusse.—156. Vorschriften über die den an der Pilica gelegenen „grenzüberspringenden" Land-und Waldwirtschaftsbetrieben eingeräumten Erleichterungen im Grenzwerkehr.— 157. Feuerlösch-Ordnung. — 158. Vorschriften für Magazine und den Verkauf von Brennöl, Petroleum, etz.—159. Betrauung der Gendarmeriepostenkommandanten in Bialobrzegi, Przytyk und Skaryszew mit der Erlassung von Strafverfügungen.—160. Kundmachung betreffend die Beschädigung von Bahnanlagen.—161. Vorschriften über die Polizeistunde und die Sonn-und Feiertagsruhe in Handel und Gewerbe im Kreise Radom ausserhalb der Stadt Radom.—162. Wiederherstellung von Ortstafeln und Wegweisern.—163. Vorschrift über die Gehordnung und die Erhaltung der Haustorlaternen in der Stadt Radom.—164. Verbot des Radfahrens.—165. Verbot des Verkaufs von Fruchteis auf den Strassen.—166. Vorschrift über die Berechnung des Rubelkurses bei der Steuereinzahlung in Kronenwährung.—167. Anmeldung von Sterbefällen beim Kreiskommando (Finanzabteilung). —168. Verzeichnis über die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.—169. Steckbriefe.—

146.

Nr. 25831/16/Z. K.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass MV. Nr. 38,288 vom 4/VII. 1916. festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M.-G.-G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Indentitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Beizechnung „russische Staatsbürgerschaft" nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russlad unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Die Kreiskommandos werden somit angewiesen, in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen" zu bezeichnen.

147.

M. G. G. Nr. 34.418/16.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des MGG. vorzubeugen, fordert hiemit das Kreiskommando alle Kreise der Bevölkerung insbesondere die P. T. Geistlichkeit, den Adel und Grossgrundbesitz auf, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

148.

Ad. M. V. N-o: 28.986/P.

VERORDNUNG.

des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916. Eh. Nr. 37595 betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeistvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentral-

arbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

149.

Ad. Vdg. M. G. G No: 37. 595/16.

KUNDMACHUNG!
über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§. 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höbe im § 3. festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär-und andere öffentlichen Behörden insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbervorschriften erlassen werden.

§. 2.

Die im § 3. festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermitteln Arbeiter (§ 5 Vdg. des k. u. k. M. G. G. No: 37. 595/16) zu entrichten.

§. 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonales 1 Krone pro Person, bei allen auderen Arbeitskategorien 5 Kronen pro Person. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§. 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Exh. Nro. 24048/16. A.
Ad. M. G. G. W. A. Nro. 39.704/16.

150.

KUNDMACHUNG,

über den Eier-Handel und die Eier-Ausfuhr.

Auf Grund des Paragr. 4. und 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. Vdg. Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXIII/61. wird bestimmt:

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2. Der Einkauf der Eier wird vom Erscheinen dieser Kundmachung angefangen nur durch legitimierte Einkäufer besorgt und sind dieselben verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem k. u. k. Kreiskommando zur Verfügung zustellen.

3. Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4. In Hinkunft wird in der allmonatlich erscheinenden Richtpreis-Tabelle der Preis, welcher an den Produzenten (Bauer, Gutsbesitzer) vom Händler resp. legitimierten Einkäufer zu bezahlen ist, sowie der Preis im Klein-Verkauf an den Konsumenten festgesetzt werden.

5. Alle jene Besitzer resp. Verwahrer von Eiern, welche zu Konservierungszwecken eingelegt wurden, sind verpflichtet, insoferne dieses Quantum die Menge von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, dies dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen und treten durch diese Anmeldung die angemeldeten Vorräte in die Verfügungsgewalt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin.

6. Nach Erscheinen dieser Verordnung ist das Einlegen von Eiern zwecks Konservierung nicht mehr gestattet.

7. Uebertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldsrafen bis Kr. 100.000—oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten von 15. Dezember 1915. V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47).

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

8. Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Radom, am 13. Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

151.

Exh. N-ro· 23283|16. A.

KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen.

Auf Grund der Verordnung des K. u. k. Armee-Oberkommandos M. V. N-ro 20.001|P. wird verfügt:

Alle Arten von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen sind beschlagnahmt und haben die Besitzer solcher, ihre Vorräte bis 20. Juli 1916. beim K. u. k. Kreiskommando anzumelden.

Diejenigen Besitzer, welche gegen diese Verordnung sich vergehen, haben eine Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten zu gewärtigen.

Radom, am 7. Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

152.

KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme der Rapsvorräte.

Auf Grund des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61 und auf Grund der Verordnung des k. u. k Militärgeneralgouvernements in Lublin W. A. Nr. 3822 bestimme ich:

1. Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr mit diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 Kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916. auszudreschen und zur Verfügung der Kreiskommandos zu halten.

4, Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu von Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916. Kronen 65.,—nach dem 15. August 1916. Kronen 55.—per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.— per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlnen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden von Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

Exh. Nro. 24900/16. A.
Ad. M. G. G. J. Nro: 10.000/1916.

153.

KUNDMACHUNG.

Neuregelung des Rohhäute-Handels.

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds-und Rosshäute, Kalb-und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen, sind nunmehr nur die Herren Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando in Radom vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber ist verboten und wird streng bestraft.

Radom, am 19 Iuli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA m. p.**

154.

E. Nro. 11.130 16.

KUNDMACHUNG!

betreffend die Anzeigepflicht von Mehl, Getreide, Hülsenstrüchten und Kartoffeln.

I. Alle Händler, Lagerhäuser und Genossenschaften, Vereine und dgl. sowie alle Privatpersonen, welche in eigenen oder fremden Raümen folgende Vorräte verwahren 1) Mehl (aller Art.), 2) Weizen, 3) Roggen, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Bohnen, 7) Erbsen, 8) Linsen, 9) Reis, 10) Rollgerste, 11) Kartoffeln, 12) Graupen und andere Mehlprodukte aus Getreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln und die Menge dieser Vorräte 15 Pfund (bei Kartoffeln 3 Pud) per Person überschreiter sind verpflichtet, den Vorrat nach Mengen und Gattung in Radom dem Magistrate, in anderen Gemeinden den Gemeindeämtern spätestens, bis 10 Juli 1916 anzuzeigen und der Magistrat in Radom und alle anderen Gemeindeämter sind verpflichtet, diese Ausweise dem k. u. k. Kreiskommando in Radom bis spätestens 13. Juli vorzulegen.

Auch der Transport der oberwähnten Lebensmittel ohne spezielle Bewilligung des Kreiskommandos in Radom ist strengstes untersagt.

II. Jede Nichtanmeldung, Verbergung, unrichtige Anzeige und jeder unbewilligte Transport der oberwähnten Lebensmittel ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes, sowie sonstige Übertretungen dieser Verfügung werden mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannteu anmeldungspflichtigen und nicht angemeldeten Lebensmitteln dem Kreikommando keine anzeige erstattet.

Die Übertretung dieses Verbotes zieht überdies unnachsichtlich die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 10% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Radom, am 28 Juli 1916.

Der K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

155.

E. N-ro 25481|16 Z. K.

KUNDMACHUNG,

betreffend die Fischerei auf dem Pilica-Flusse.

Auf Grund der Ermächtigung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 31. Mai 1916. G. Nro. 31.407|16. und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Kreischef in Grójec wir zur Regelung der Fischerei auf dem Pilica-Flusse folgendes angeordnet:

1. Das Fischen ist nur bei Tageslicht (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet.

2. Die Fischerei darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, die mit einem auf ihren Namen lautenden Erlaubnisschein versehen sind, der beim Fischen stets bei sich zu führen und den behördlichen Organen jedesmal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Diese Erlaubnisscheine stellt für Bewohner des Kreises Radom das k. u. k. Kreiskommando in Radom auf Grund eines gestempelten Gesuches unentgeltlich aus.

3. Diese Erlaubnisscheine sind bei sonstiger Ungiltigkeit vorerst dem deutschen Kreischef in Grójec zur Genehmigung vorzulegen ebenso wie die vom letzterem ausgestellten vorerst hieramts zu genehmigen sind.

4. Auf Grund des genehmigten Erlaubnisscheins folgt das k. u. k. Kreiskommando in Radom gegen Bezahlung des Anschaffungspreises von 1 Krone 50 Heller eine weiss-schwarzgelbe Flagge aus, welche in schwarzer Farbe die Nummer des Erlaubnisscheines trägt und beim Fischen am Boote vorn in weithin sichtbarer Weise anzubringen ist.

5. Die k. u. k. Grenzwache stellt gegen Vorweisung der Flagge und des Erlaubnisscheines die den Fischern seinerzeit abgenommenen Kähne zurück.

6. Über die ausgestellten Fischereierlaubnisscheine führt das k. u. k. Kreiskommando ein Verzeichnis, welches dem deutschen Kreischef in Grójec und den beteiligten k. u. k. Kreiskommanden mitgeteilt und fallweise ergänzt wird.

7. Für Fische aus der Pilica am Fangorte wird im Einvernehnem mit den beteiligten Behörden bis auf Weiteres 1 Pfund zu 1 Krone 80 Heller (72 kop.) als Höchstpreis (Richtpreis) bestimmt Dieser kann durch öffentliche Kundmachung jederzeit abgeändert werden.

8. Übertretungen dieser Vorschrift werden, wenn nicht strengere Straftbestimmungen platzgreifen, vom k. u. k. Kreiskommando auf Grund der A. O. K. Vdg. vom 19 August 1915. V. Bl. Nro. 30. mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Für die unter deutscher Verwaltung stehenden Teile des Pilicagebietes wird der deutsche Kreischef entsprechende Strafen verhängen.

Ein verübter oder versuchter Schleichhandel hat die Zurückziehung der Fischereierlaubnis und die Konfiskation des Kahnes neben der sonst vorgesehenen Strafe zur Folge.

9. Diese Kundmachung tritt am 1 Juli 1916 in Kraft.

Radom, am 1. Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA m. p.**

156.

E. No: 25.590/16. Z. K.

KUNDMACHUNG

betreffend die den an der Pilica gelegenen „grenzüberspingenden“ Land-und Waldwirtschaftsbetrieben eingeräumten Erleichterungen im Grenzverkehre.

Auf Grund der mit Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. März 1916. F. Praes. No: 3101/16. bzw. 24. Juli 1916. F. No: 37672. erteilten Ermächtigung und auf Grund

des Kattowitzer Grenzübereinkommens sowie der sonstigen einschlägigen Verordnungen wird zwecks Ermöglichung eines geregelten Wirtschaftsbetriebes für jene Grundbesitzer, die beiderseits der Pilica Liegenschaften besitzen, folgendes angeordnet:

A) Grenzübertritt:

1. Vom deutschen Kreischef in Grójec wurden Listen zusammengestellt, in welchen die beiderseits der Pilica begüterten und am linken Ufer wohnhaften Grundbesitzer unter Anführung der Zahl des ihnen gehörigen Weideviehs und der von ihnen beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter zusammengestellt, die vom k. u. k. Grenzpolizeikommando in Białobrzegi evident gehalten werden.

2. Den in diesen Verzeichnissen angeführten Grundbesitzern sowie ihren Angestellten stellt das k. u. k. Grenzpolizeikommando in Białobrzegi gegen Vorweisung der von der kais. deutschen Ortskommandantur ausgefertigten Passierscheine auf Widerruf „Grenzübertrittsscheine" aus, welche zur Passierung der Pilica durch die in ihnen angeführten Furten jedoch ausschliesslich zur Tageszeit berechtigen.

3. Die Grenzübetrittsscheine werden fortlaufend numeriert und in ein vom k. u. k. Grenzpolizeikommando in Białobrzegi geführtes Verzeichnis eingetragen.

4. Die Höchstzahl der an Angestellte von Gutsbesitzern auszustellenden Grenzübertrittsscheine ist auf die in der Liste angeführte Arbeiteranzahl beschränkt. In diese Zahl sind Familien angehörige der Gutsbesitzer nicht einzurechnen.

Die Ausstellung von „Grenzübertrittsscheinen" an neue, an Stelle entlassener getretene Arbeitskräfte erfolgt nur gegen Rückstellung der seinerzeit an letztere ausgestellten.

B) Weidegang.

1. Die am linken Pilicaufer wohnhaften Grundbesitzer sind berechtigt, ihr Vieh auf ihre am rechten Ufer des Flusses gelegenen Wiesen zur Weide zu treiben.

2. Die zur Weide zu führenden Viehstücke werden unter Zugrundelegung der in den erwähnten Verzeichnissen angeführten Zahl vom k. u. k. Grenzpolizeikommando in Białobrzegi mit genauer Beschreibung derselben in die Grenzübertrittsscheine eingetragen.

3. Der Viehtrieb ist nur durch die in den Grenzübertrittsscheinen angeführten Furten (Zwangswechsel) gestattet und darf nur in der Zeit von 5—7. h. früh, 11—12. h. Mittags, 1—3 Nm. und eine Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen und muss bei Sonnenuntergang beendet sein.

4. Jeder Missbrauch mit Grenzübertrittsscheinen zieht ausser der sonstigen Strafe die Einziehung derselben seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Radom nach sich.

Die Verwendung der „Grenzübertrittsscheine" ist **nur** zu den augeführten Zwecken gestattet. Eine Benützung derselben, um andere Teile des österr.-ungar. Okkupationsgebietes zu betreten, zieht die Bestrafung wegen Übertretung der Passvorschriften nach sich.

C) Uberführnng von Wirtschaftserzeugnissen.

1. Ausnahmen von Ausfuhrverbot aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiet bestehen für „grenzüberspringende" Grundbesitze nur hinsichtlich jener Wirtschaftserzeugnisse, die ausschliesslich für die Führung des Betriebes bzw. den Lebensunterhalt des Besitzers oder dessen Viehstandes unbedingt benötigt werden, gestattet.

Zu Handelszwecken werden keinerlei Ausnahmen bewilligt.

2. Die für die Überführung über die Pilica in Aussicht genommenen landwirschaftlichen Produkte müssen unbedingt **vorher** dem k. u. k. Kreiskommando nach Art und Menge angemeldet werden, welches sodann die Entscheidung trifft, welche Quantitäten hievon freizugeben sind.

Bemerkt wird, dass bei Berücksichtigung des tatsächlichen Personal-und Viehstandes, weiters der Grösse der anzubauenden Flächen für die Ausfuhr nur freigegeben werden:

a) Lebens-und Futtermittel, bei Zugrundelegung der im österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen festgesetzten Tagesquote pro Person bzw. Vieh. (derzeit pro Person täglich 250 Gramm Brotgetreide und pro Pferd täglich 1. kg. Hartfutter sowie nach Beendigung der Weidezeit pro Stück Vieh täglich 5. kg. Heu.);

b) Saatgut in dem zum Anbau unbedingt erforderlichen Ausmasse;

c) Holz uzw. für Instandhaltung von Wirschaftgebäuden, für Reparaturzwecke, zum Wiederaufbau der zerstörten oder abgebrannten Bauobjekte;

d) Brennholz und Torf zur Deckung des eigenen Gebrauches;

e) Fische zwecks Überstellung in Streckteiche, die jenseits der Pilica liegen.

Über diesen Rahmen hinausgehende Ausfuhrbewilligungen, speziell, wenn nicht wirkliche Grenzanrainer in Betracht kommen, werden ausschliesslich nur vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin oder die von dortaus hiezu ermächtigten Organe im Sinne des § 3. der Armeeoberkommando—Verordnung vom 15. Dezember 1915. V. Bl. No: 47. erteilt.

3. Die Überführung der freigegebenen landwirtschaftlichen Produkte darf **nur** über die für den Warenverkehr bestimmte „Ausfuhrstelle" Pilicabrücke in Białobrzegi, bei der abgebrannten Brücke in Bejków, der provisorischen Brücke bei Korzeń, der Überfuhr bei Wyśmierzyce und bei Ulaski und zwar nur bei Tag erfolgen. Ein Transport durch die anderen Furten ist untersagt und hat die für Schmuggel angedrohte Strafe zur Folge.

4. Bei regelmässig wiederkehrenden Transporten von landwirschaftlichen Produkten kann das Kreiskommando einen diesbezüglichen Vermerk in die Grenzübertrittsscheine aufnehmen lassen.

So ausgestattete Grenzübertrittsscheine ersetzten dann, die jedesmalige Überfuhrbewilligung.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn keine strengere Behandlung platzgreift, im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19 August 1915. V. Bl. No: 30, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Radom, am 26. Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

157.

E. Nro. 23.902/16. Z. K.

KUNDMACHUNG.

Feuerlöschordnung.

Zwecks Verhütung und Bekämpfung von Bränden wird auf Grund der bisher für die Stadt Radom und die Landgemeinden des Königreiches Polen geltenden Vorschriften folgendes angeordnet:

A. MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON BRÄNDEN.

1. In allen Gemeinden, in welchen derzeit keine freiwiligen Feuerwehren bestehen, sind solche aut Grund des Reglements für freiwillige Feuerwehren im Königreich Polen zu gründen.

Hiebei hat folgendes zu gelten:

a) Sämmtliche im Eigentum der Gemeinden oder von Vereinen befindlichen Feuerlöschgeräte (wie Spritzen, Leitern, Feuerhaken) sind diesen Feuerwehren unentgeltlich leihweise zu überlassen.

b) Melden sich nicht genügend freiwillige Mitglieder zur Feuerwehr, so bestimmt der der Gemeindevorsteher diejenigen, die nach den bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf ihr Alter und ihre physische Tauglichkeit verpflichtet sind, derselben beizutreten. Gegen eine solche Bestimmung steht die Beschwerde an das k. u. k. Kreiskommando offen, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Unbegründete Beschwerden sind strafbar.

c) Insolange die Feuerwehren nicht über genügend eigene Kapitalien verfügen, sind diese aus Gemeindemitteln zu erhalten.

d) Die Feuerwehren behalten ihre bisherigen Uniformen. Neugegründete können sich eines an der Kopfbedeckung zu tragenden und vom k. u. k. Kreiskommando zu genehmigenden Abzeichens bedienen.

Falls für neugegründete Feuerwehren Uniformen eingeführt werden, so unterliegen diese der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Uniformen in Schnitt und Farbe keine Ähnlichkeit mit Militäruniformen europäischer Staaten aufweisen. Eine Anlehnung an altpolnische Kostüme ist gestattet.

2. Jeder Hauseigentümer ist nach den allgemeinen Vorschriften verpflichtet, für die periodische sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen; jeder Rauchfang ist zumindest einmal im Monat durch den seitens der Feuerwehr bestimmten Rauchfangkehrer zu reinigen. Das Gemeindeamt hat die pünktliche Reinigung zu überwachen und Säumige dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3. In sämmtlichen Fabriksanlagen und Gewerbeunternehmungen sind für Holz und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

Niederlagen mit Bau-und Brennmaterial und sonstigen leicht entzündbaren Stoffen dürfen nur nach kommissioneller Genehmigung durch das k. u. k. Kreiskommando errichtet werden.

Bereits bestehende derartige Niederlagen sind dem k. u. k Kreiskommando binnen 14 Tagen anzumelden.

Bestehende Niederlagen dieser Art werden vom Gemeindevorsteher und der Gendarmerie auf deren Feuersicherheit geprüft werden.

4. Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu, und soustigem Brennmaterial auf den Dachböden von Wohnhäusern ist streng untersagt.

Das Benutzen offenen Lichtes in Gehöften, Dachböden, Ställen und Scheuern sowie das Rauchen in der Nähe von solchen ist verboten, ebenso das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern oder grösseren Mengen von Holz, Stroh und dgl. Die Gemeindeämter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, das an solchen Orten diesbezügliche Verbotstafeln angebracht werden.

5. Die iu Öfen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene feuersichere Abladeplätze zu bringen.

Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Hanf, Heu Stroh und dgl. in bewohnten Häusern wie auch das Ausziehen von Faserpflanzen in der Nähe von Wirtschaftsgebäuden ist streng verboten.

6. Auf dem flachen Lande (mit Ausnahme der Stadt Radom) ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, nach Anweisung des Gemeindevorstehers, Löschgeräte (Leitern, Eimer, Feuerhaken etz.) zu besorgen, an einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Auf den Eingangstüren sind neben den Namen der Hauseigentümer Abbildungen der im Hause verwahrten Löschgeräte anzubringen.

Die Gemeindevorsteher haben bei persönlicher Verantwortung zusammen mit den bestimmten Feuerwehrleuten die in den Dörfern vorhandenen Fauerlöschgeräte zu erheben und deren Brauchbarkeit zu prüfen.

Die Gemeindevorsteher haben auch dafür zu sorgen, dass alle Wasserbehälter, Teiche und Brunnen in Ordnung und gebrauchsfähig gehalten werden.

In jedem Hause auf dem flachen Lande muss sich stets mindestens ein mit Wasser gefülltes Fass befinden.

B. WEISUNGEN HINSICHTLICH DER LÖSCHUNG VON BRÄNDEN.

I. Für die Stadt Radom.

1. Die Löschung der Brände in der Stadt Radom und in Umkreise von 7 Werst auf gebahnten und 5 Werst auf ungebahnten Wegen obliegt der Radomer Freiwilligen Feuerwehr, deren Statut vom 28 April 1907. Vereins Reg. Nro. 33 vollinhaltlich anerkannt wird.

2. Die Leitung sämtlicher Feuerlöscharbeiten bei nicht durch das Militär besetzten Baulichkeiten steht ausschliesslich dem berufenen Organe der freiwilligen Feuerwehr zu. Seitens der Militärbehörden beigestellte Mannschaft ist nach dessen Anordnung zu werwenden. Die Offiziere und Unteroffiziere regeln und überwachen] hiebei nur das Benehmen ihrer Leute. (Dienstreglement I. T. P. 496 Abs. 2).

Zu Assistenzzwecken beigestellte Mannschaft untersteht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung ihren Vorgesetzten bezw. dem Gendarmeriepostenkommandanten.

3. Die Leitung und Durchführung der Lnscharbeiten in vom Militär besetzten Ubikationen ist nach Eintreffen der Feuerwehr dieser vollständig zu überlassen und ist diese in der Durchführung ihrer Anordnuugen bestens zu unterstützen. (D. R. I. T. P. 121. Abs. 3.). Es steht jedoch dem Militärstationskommandanten frei, während eines Feuers die Leitung der Arbeiten einer sachverständigen Militärperson zu übertragen.

4. Bei einem Feuer anwesende männliche Personen sind bei sonstiger Straffälligkeit verpflichtet, auf Aufforderung seitens der Feuerwehrmannschaft, der Milizianten oder der Gendarmerie, persönlich Wasser herbeizuschaffen und bei den Handpumpen Hand anzulegen.

2. Für das flache Land.

1. Die freiwilligen auf Grund des Reglements für die freiwilligen Feuerwehren des Königreiches Polen errichteten Feuerwehren sind verpflichtet, im ganzen Gemeindegebiete und sind berechtigt, ausserhalb desselben bis zur Entfernung von 5 Werst von ihrem Sitze zur Bekämpfung von Bränden auszurücken.

2. Die Leitung der Löschaktion steht dem statutenmässig hiezu berufenen Organ der freiwilligen Feuerwehr zu, dem die Gendarmerie die grösstmögliche Unterstützung zu gewähren hat.

3. Wird Militärmannschaft zur Bekämpfung des Brandes beigestellt, so befolgt sie die Weisungen des Feuerwehrkommandanten.

Übertretungen dieser Anordnungen, deren Einhaltung seitens der Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten überwacht wird, werden im Sinne der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten vom 19. August 1915 Vrdg. Bl. Nro. 30. mit Geldstrafen bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

K. u. k. Kreskommandanten **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

158.

E. Nro. 21.076/16. Z. K.

KUNDMACHUNG.

Vorschriften für Magazine und den Verkauf von Brennöl, Petroleum etc.

Zwecks Regelung der Vorschriften für die Einrichtung von Magazinen und den Verkauf von Brennöl, Petroleum u. s. w. wird auf Grund der geltenden Gesetze folgendes angeordnet:

1. Es werden folgende Arten von Magazinen unterschieden:

a) Gesonderte grosse Magazine von mineralischen Brennstoffen, d. s. solche, in welchen Vorräte in Mengen von über 150 Pud bezw. mehr als 25 Fässer zu 6 Pud. Inhalt,

b) Gesonderte kleine Magazine, d. s. solche, in welchen Vorräte von 30 bis 150 Pud bezw. 5 bis 25 Pud in Fässern enigelagert werden können,

c) Magazine für geringere Mengen als die angeführten zum Zwecke des Detailverkaufes.

2. Die gesonderten Magazine müssen wenigstens 25 Klafter von einander entfernt sein und sind ausschliesslich nur in abgesonderter Lage zulässig u. zw.:

Grosse Magazine einzig ausserhalb der Städte und der Marktflecken in mindestens 50 Klafter Entfernung vom verbauten Grunde.

Kleine Magazine auch in den Städten und Marktflecken in mindestens 20 Klafter Entfernung vom verbauten Grunde, von Holzlagern, Brettern, Hanf und anderen brennbaren Materialien.

Magazine für den Detailverkauf sind bei Verkaufsläden (ausgenommen Einkehrhäuser und Markthallen) unter der Bedingung gestattet, dass in diesen keine sonstigen feuergefährlichen Waren, wie Schiesspulver, Zündhölzer, Terpentin u. s. w. verkauft werden.

In grossen und kleinen gesonderten Magazinen dürfen keinerlei weiteren Waren verwahrt werden.

Für den für das Magazin in Aussicht genommenen Platz sowie für dieses selbst ist die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

3. Plätze für die Reinigung von Petroleum und sonstiger brennbarer Mineralöle überhaupt unterliegen den Vorchriften für grosse Magazine.

4. Es ist verboten in den gesonderten Magazinen und in jenen für den Detailhandel, Tabak zu rauchen, Feuer anzumachen und Samovare aufzustellen.

Das Heizen ist nur in den bei Kaufläden befindlichen Magazinen unter der Bedingung gestattet, dass die Heizung der Öfen nicht im Magazinsraume selbst sondern mittelst abgesonderter Öfen oder eiserner bezw. gemauerter Kamine erfolgt.

5. Für die Eröffnung eines Magazins und für den Verkauf der angeführten Mineralöle ist eine Genehmigung erforderlich, welche das k. u. k. Kreiskommando nach Durchführung einer kommissionellen Verhandlung auf Grund eines mit einer technischen Beschreibung und einem von einem Fachmann angefertigen Plane in zwei Exemplaren versehenen Gesuches ausstellt.

Die Magazine sind mit Aufschriften kenntlich zu machen.

6. Die kleinen und grossen gesonderten Magazine sind in eigenen gemauerten Gebäuden unterzubringen.

Der Eingang in die Magazine hat durch die Tür zu erfolgen. Der Boden darf nicht aus Holz sondern muss aus Stein oder Erde bestehen, eine geneigte Fläche haben und mit einem Sammelbecken für das auslaufende Öl versehen sein.

Zwecks Beseitigung der Öldünste sind in den Dächern der Magazine eiserne Ventilatoren und in den Wänden mit eisernen Netzen versehene Öffnungen anzubringen.

Beim Detailverkauf von jeder Art Mineralölen sind diese bei den Kaufläden ausschliesslich in gemauerten und gewölbten Magazinen mit eisernem Dache und steinernem oder erdenem Fussboden zu verwahren. Die Türen und Fensternetze müssen aus Eisen und die Ventilatoren von den Rauchfängen der benachbarten Häuser, sowie die mit Eisennetzen versehenen Wandöffnungen vom Erdboden nicht weniger als einen Klafter entfernt sein.

7. Der Transport der erwähnten Brennmaterialien aus den gesonderten Magazinen und den Kaufläden sowie die Umfüllung derselben auf der Stelle ist nur bei Tag gestattet.

Es ist werboten, die Magazine mit brennenden Kerzen, Lampen oder anderen Leuchtmitteln zu betreten. Im Falle der Notwendigkeit können Magazine bei Kaufläden, in welchen auch andere Waren zum Verkaufe gelangen, jedoch ausschliesslich nur mit Sicherheitslaternen, die mit Eisennetzen versehen sind, betreten werden.

8. In gesonderten Magazinem können Mineralöle jeder Art iu dicht verschlosseneu und dauerhaften Holzfässern und in Metallbehältern, in Detailhandlungen jedoch nur in Metallbehältern mit einem Fassungsraum his zu einem Pud gelagert werden. In gläsernen Gefässen dürfen Mineralöle weder verwahrt noch ausgegeben werden. Die von Käufern beigestellten eigenen Gefässe müssen ebenfalls aus Metall, undurchlässig und verschlossen sein.

9. Entleerte Ölfässer dürfen in Städteu und Marktflecken nicht in Kaufläden und Magazinen verwahrt werden, sondern müssen zwecks Beseitigung des üblen Geruches sofort entfernt werden. Bei grossen ständigen Magazinen dürfen diese Fässer nicht auf einander geschichtet, sondern müssen in einer Entfernung von mindestens 5 Klafter auseinnandergestellt werden.

10. Mineralöle dürfen mit Terpentin nicht gemischt werden, da sie hiedurch sich leichter verflüchtigen und entzünden. Öle schlechter Qualität müssen abseits von den Magazinen dadurch ausprobiert werden, dass man sie in ein flaches Gefäss giesst und hierauf ein brennendes Papier diesem nähert ohne das Öl zu berühren Falls das Öl schlechterer Qualität ist, so entzünden sich die sich verflüchtenden Öldünste. In Magazinen sowie auch insbesondere an Orten, wo Öl gereinigt wird, ist das verschüttete Öl wegzuwischen und muss der Fussboden festgefügt ohne Löcher sein.

11. Alle Eigentümer von Magazinen für Mineralöle haben binnen 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Kundmachung eine Beschreibung derselben und einen von einem Fachmann angefertigen Plan des Magazins in zwei Exemplaren dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Übertretungen dieser Anordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne der Armee-Ober-Kommando-Verordnung vom 19. August 1915. V. Bl. Nro. 30 mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

Radom, am 19 Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

E. Nro 25310/16. Z. K.

159.

Betrauung der Gendarmeriepostenkommandanten in Białobrzegi, Przytyk und Skaryszew mit der Erlassung von Strafverfügungen.

In Sinne des Artikels III. § 2. Abs. 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915., V. Bl. No: 30. wurden die Gendarmeriepostenkommandanten in Białobrzegi, Przytyk und Skaryszew bis auf Widerruf zur Erlassung von Strafverfügungen bis zu 50 Kronen oder fünf Tagen Arrest für folgende Übertretungen ermächtigt:

Sanitätspolizei,
Hausordnung,
Strassenpolizei,
Torsperre,
Polizeiliche Sperrstunde,
Marktordnunug,
Herabsetzung des Kronenkurses am Markte,
Sonntagsruhe,
Tierschutz,
Nachlässigkeit im Ortswächterdienste,
Nichanbringung von Tafeln mit den Hausnummern, den Namen der Eigentümer und den Abbildungen der in ihnen verwahrten Löschgeräte an den Häusern,
Nichtentfernung russischer Aufschriften,
Unbefugte Kolportage,
Ladensperrstunde,
Nichterhaltung und Beschädigung von Ortstafeln und Wegweisern.

Die von den genannten Gendarmeriepostenkommandanten erlassenen Strafverfügungen werden unmittelbar von diesen selbst in Vollzug gesetzt.

Es liegt im Interesse Jedermanns, der Entgegennahme solcher Strafverfügungen keinerlei Widerstand entgegenzusetzen, da jeder Ungehorsam gegen Orgone der bewaffneten Macht einer strengen gerichtlichen Strafe unterliegt.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

160.

KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschädigung von Bahnanlagen.

In letzter Zeit sind Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen vorgekommen.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. von 11. Juli 1916 Nr. 9633 wird folgendes angeordnet:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde, sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein welche können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei nötiger Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die welche Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

161.

E. No. 25830/16 Z. K.

KUNDMACHUNG!

über die Polizeistunde und die Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe im Kreise Radom ausserhalb der Stadt Radom.

I. Polizeisperrstunde.

1. Im Kreise Radom (ausgenommen die Stadt Radom, für welche diesbezügliche Vorschriften am 20. Mai 1916. E. Nro: 13169/Z. K. herausgegeben worden sind) können Restaurants, Bierschänken, Verschleisslokale mit Sodawasser- und Erfrischungsgetränken bis 9 Uhr Abends offen gehalten werden.

2. Konditoreien (Kaffeehäuser) sind von 7 Uhr früh bis 10 Uhr Abends offen zu halten.

3. Der Ladenschluss für alle übringen Geschäfte (einschliesslich Schänken) wird für 8 Uhr Abends festgesetzt.

4. Das Kreiskommando erteilt Bewilligungen zur Verlängerung der Polizeisperrstunde gegen eine an die Gemeindekassa zu erlegende von der Gemeindevertretung festzusetzende Umlage.

II. Sonn-und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

1. Am Ostersonntag, Weihnachtstag, Dreifaltigkeitstag und Pfingstsonntag ist das Betreiben von Handel und Gewerbe verboten.

Am Charsamstag und am heiligen Abend haben alle Handels-und Gewerbeanstalten um 6 Uhr Nachmittags die Arbeit einzustellen.

Ausgenommen sind Restaurants und Konditoreien, bezüglich deren seinerzeit spezielle Anordnungen erlassen werden.

2. An Sonn-und Feiertagen **sind offen zu halten:**

a) Sclachthäuser, Bäckereien, Selchwarenhandlungen, Konsum-und Kolonialwarengeschäfte von 8—11 Uhr Vormittags und 4—6 Uhr Nachmittags.

b) Geschäfte mit den Artikeln des täglichen Gebrauches von 8 — 11 Uhr Vormittags.

c) Friseurläden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

d) Tabaktrafiken und Apotheken von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends.

e) Restaurants (Gastwirtschaften), Zuckerbäckereien u. Meiereien den ganzen Tag bis zur Polizeiperrstunde.

f) Bierschänken können von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Nachmittags bis zur Polizeiperrstunde offen bleiben.

Alle übringen Geschäfte und Gewerbe sind an Sonn-und Feiertagen gesperrt zu halten.

3. Solche jüdische Läden und Gewölbe, welche Samstag geschlossen sind—Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches ausgenommen (II. Punkt 2., Absatz a) und b)—dürfen am Sonntag bis 10 Uhr Vormittags und dann von 4—5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden.

4. Ausgenommen von der Sonntagsruhe sind Lichtwerke, Kalkwerke, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Spiritusbrennereien, Bräuhäuser, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken.

III.

Übertretungen dieser Kundmachung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2.000 Kronen bzw. mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Radom, am 24 Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

162.

E. N-ro 25162/16. Z. K.

KUNDMACHUNG

betreffend die Wiederherstellung von Ortstafeln und Wegweisern.

Im Verlaufe der Kriegsereignisse sind die meisten Ortstafeln und Wegweiser zugrunde gegangen, so dass die Orientierung auf dem flachen Lande wesentlich erschwert erscheint.

Zur Abstellung dieses Übelstandes nnd zur Erzielung eines gleichmässigen Vorgehens im ganzen Kreise ordne ich folgendes an:

1. Bei jedem Ort (Dorf, Weiler, Kolonie, Häusergruppe) sind auf Kosten der Gemeinde an den **Ortsausgängen** Ortstafeln aufzustellen und stets in gutem und lesbarem Zustande zu erhalten.

Diese Ortstafeln, im Grössenverhältnisse vom 100 cm Länge und 75 cm Breite haben auf weissem Grunde in schwarzer mindestens 10 cm. hoher Druckschrift folgende Aufschrift in polnischer Sprache zu tragen:

Kreis: Radom
Gemeinde ....
Dorf ....
Häuserzahl ....
Männer ....
Frauen ....

(Diese Zahlen sind **richtig** einzusetzen).

Diese Tafeln sind mit einem 2 cm. breiten roten Rahmen zu versehen und auf viereckigen Pfählen zu befestigen, die weiss-rot zu streichen sind.

2. An allen Stellen, wo bisher Wegweiser standeu sowie an allen Kreuzwegen sind Wegweiser aufzustellen, die in schwarzer Druckschrift auf weissem Grunde in polnischer Sprache die Ortsbezeichnuug samt der Entfernung in Werst zu tragen haben.

Die Wegweiser sind ebenfalls auf viereckigen weiss-rot gestrichenen Pfählen zu befestigen.

3. Die Herstellung der Ortstafeln und Wegweiser hat unter persönlicher Verantwortung der Gemeinde-und Ortsvorsteher bis zum 1. September 1916. bendet zu sein.

4. Die Gendarmerie überwacht diese Anordnung und werden Übertretungen derselben sowie Beschädigungen der Ortstafeln und Wegweiser auf Grund der AOK. Vdg. vom 19. August 1915. V. Bl. Nro 30. mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6. Monaten bestraft werden.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

163.

E. Nro. 13.422/16. Z. K.

KUNDMACHUNG,

betreffend die Gehordnung und die Erhaltung der Haustorlaternen in der Stadt Radom.

1. An allen Orten mit grösserem Verkehr haben Fussgänger ausschliesslich die Fussteige zu benützen.

Die Fahrbahn darf nur im rechten Winkel gekreuzt werden.

2. Auf den Fusssteigen ist links .zu gehen und nach liuks auszuweichen.

3. In der Haupallee des Kosciuszko-Parkes ist ebenfalls links zu gehen.

4. Das Fahren und Reiten auf den Fussteigen sowie das Verstellen derselben mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

5. Alle blauen Hauslaternen sind seitens der Hausbesitzer binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, in tadellosen Betriebszustand zu versetzen und vom Eintritte der Dunkelheit bis 12. Uhr Nachts beleuchtet zu erhalten.

In Strassen, welche in jüngster Zeit die Namen geändert haben, sind die Haustorlaternen binnen vier Wochen mit den neuen Strassennamen zu versehen.

6. Übertretungen dieser Anordnungen werden im Sinne der Kreiskommandoverordnung vom 1. Mai 1916. V. B. Nro. 127. vom k. u. k. Gendarmeriepostenkommandanten in Radom mit Strafverfügungen bis zu 50 Kronen oder Arrest bis zu 5. Tagen bestraft.

K. u. k. Kreisknmmandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

164.

No: 72/16. Z. K.

KUNDMACHUNG.

Verbot des Radfahrens.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 25. Juli 1916. M. A. Präs. No: 8326/I. vom. 1916. das Radfahren der Zivilbevölkerung im ganzen österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen bis auf weiteres allgemein verboten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere wenn die Benützung des Fahrrades zur Ausübung des Berufes unbedingt erforderlich ist, kann das Kreiskommando auf Grund eines gestempelten Gesuches und gegen Beibringung einer Photographie des Gesuchstellers und der genauen Beschreibung des Fahrrades nach Marke und Kennzeichen, Legitimationen ausstellen, die zur Benützung desselben auf räumlich beschränkten Strecken oder Gebieten (z. B. vom und zum Arbeitsort) berechtigen.

Diese Anordnung tritt am 10. August 1916. in Kraft.

Übertretungen derselben werden, falls keine strengere Bestrafung eintritt, im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19. August 1915. V. Bl. No: 30. mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Radom, den 29. Juli 1916.

Der K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

165.

E. Nro. 23.576/16 Z. K.

KUNDMACHUNG,

betreffend das Verbot des Verkaufs von Fruchteis auf den Strassen der Stadt Radom.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 23. Oktober 1915. Nro. 11. V. B. wird der Verkauf von Fruchteis im Umherziehen auf den Strassen in Radom **verboten.**

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

Radom, am 6 Juli 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

166.

E. Nro: 3096/16. F.

KUNDMACHUNG

betreffend die Berechnung des Rubelkurses bei der Stenereinzahlung in Kronenwährung.

Da die Steuer nach den hiesigen Landesgesetzen in Kronen nach früher geltendem Rubelkurse d. i. 1 R.=2 K. vorgeschrieben war, seit 19. Juni l. J. aber der Rubelkurs auf 2 K. 50 h. erhöht würde, wird die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos vom 26. Juni 1916.

an bei Einzahlungen dieser Steuer in Kronenwährung die Steuerbeträge nach jetzigem Rubelkurse berechnen, das ist um einen 25% höheren Betrag als auf den betreffenden Zahlungsaufträgen aller Art in Kronen ersichtlich gemacht wurde.

Bei Stempelgebühren, welche in Stempelmarken entrichtet werden, ist zuerst das nach Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelpflicht in die Kronenwährung nach jetzigem Kurse umzurechnen und sind für diesen Betrag Stempelmarken zu entrichten.

Um die Entrichtung der Stempelgebühren zu ermöglichen werden neue Stempelkategorien zu 2 h., 26 u. 38 h. zur Auflage gelangen.

Bis zum Einlangen der neuen Stempelkategorien und bei Entrichtung der Stempelgebühren sind Teilbeträge die durch Verwendung der bisher aufgelegten Stempelkategorien nicht entrichtet werden können, nicht zu berücksichtigen.

Radom, am 28. Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

167.

Zl. 3355/16. F.

KUNDMACHUNG.

Anmeldung von Sterbefällen.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt, bis zum 5. jeden Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die sich im abgelaufenen Quartale ereignet haben, mittelst Todesanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teilen desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde dem Kreiskommando (Finanzabteilung) eine Mitteilung zu machen.

Radom, am 15 Juli 1916.

Der K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA, m. p.**

168.

U 1726/4/16.

VERZEICHNIS

über die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.

Wegen Übertretung der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos über Preistreiberei vom 15/9. 1915. Nr.: IX. wurden folgende Personen verurteilt:

I. U. 1726/16. Józefa Stańczykowska, Geschäftsinhaberin in Firlej, weil sie einer gewissen Helene Janicka 1 Pfund Zucker um 90 Kopeken (1 Krone 80 h.) verkaufte, obwohl der tarifmässige und Marktpreis nur 52—56 Heller für 1 Pfund betrug, zu einer Geldstrafe von 40 Kronen event. zur Arreststrafe von 8 Tagen.

II. U. 1783/16. Ester Schwartzberg, Greisslerin in Skaryszew, weil sie einer gewissen Marianna Majewska 1 Pfund Zucker statt um den festgesetzten Höchstpreis von 52 h. pro Pfund um 39 kop. verkaufte, zu einer Geldstrafe von 40 Kronen -event. 8 Tage Arrest.

III. U. 1786/16. Chuna Teitelbaum, Greisslerin in Skaryszew, weil sie einem gewissen. Franz Deja 1 Pfund Zucker zu 80 kop. verkaufte, obwohl der Höchstpreis auf 52 h. festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 40 Kronen event. 8 Tage Arrest.

IV. U. 1830/4/16. Hinda Kerszenbaum, Händlerin aus Radom, weil sie am 12. Mai 1916. an Soldaten Zwiebel zu 1 K. 20 h. pro Pfund verkaufte, obwohl der Höchstpreis auf 46 Heller pro Pfund festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 6 Kronen event. 24 Stunden Arrest.

V. U. 1241/3/16. Juda Fiszman Süssmanowicz, Händlerin in Białobrzegi, weil sie am 29/3 1916 am Markte Heringe zu 40 h. pro Stück verkaufte, obwohl der Tarif—und Marktpreis hiefür 24 h. betrug zur Strafe des 24 stündigen Arrestes.

VI. U. 1334|16. Cesia Eisenberg, Händlerin in Radom, weil sie am 17|4 1916 einer gewissen Wanda Słodkowska 1 Pfund Zucker um 75 kop., ferner der Edi Moszkowska 1 Pfund Zucker um 2 K. 5 h. verkaufte, obwohl hiefür der Höchstpreis auf 52 h. festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 60 Kronen event. zu einer Arrestsrafe in der Dauer von 12 Tagen.

VII. U. 1342|3|16. Stanislaus Gorczycki, Fleischhauer in Radom, weil er dem Stephan Jagniątkowski 11 Pfund Speck und 9 Pfund Schmalz für 58 K. 70 h. verkauft hat, dieser Artikel aber laut Tarif u. Marktpreis auf 2 K.—pro Pfund festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 400 Kronen—event. zu einer Arreststrafe in der Dauer von 40 Tagen.

VIII. U. 2246|16. Moszek Rosenzweig, Kaufmann in Radom, weil er von einem gewissen Johan Uliasz für 1 Pfund Seife 2 Rubel bezw. 6 Kronen begehrte, der Tarif—und Marktpreis hiefür aber auf 3 K.—festgesetzt war, zur Geldstrafe im Betrage von 50 Kronen event. zur Arreststrafe von 10 Tagen.

Alle obigen Urtelle sind rechtskräftig und wurden bereits vollzogen.

STECKBRIEFE.

I.

Der wegen Verbrechens des Diebstahles angeklagte Johann Kapusta flüchtete aus seinem Wohnorte Jastrzębia Gem. Kozłów im Monate November 1915 und wurde bisher dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom nicht eingebracht.

Johann Kapusta ist in Jastrzębia Gem. Kozłów Kreis Radom geboren, dorthin zuständig, röm-kat. ca. 40 Jahre alt., verh. Vater von 4 Kindern, Analfabet, zuletzt in Jastrzębia Gem. Kozłów wohnhaft.

Er ist von hoher Statur, schlank, hat einen schweren Gang vorgebeugte Haltung, brünette Haare, und Schnurrbart, graue Augen und kränkliches Aussehen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und organe werden ersucht nach dem flüchtigen Nachforschungen einzuleiten, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und dem Gerichte des K. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

II.

Der wegen Verbrechens des Betruges gerichtlich verfolgte Berek Wojnarowicz, flüchtete alsogleich nach Verübung des erwähnten Verbrechens Mitte Mai 1916 aus Radom und wurde bischer nicht ausgeforscht.

Berek Wojnarowicz ist in Radom geboren und dorthin zuständig, 20 J. alt mosaisch, ledig, Buchbinder und Taglöhner zuletzt in Radom Bożniczagasse No. 15 wohnhaft.

Er ist von kleiner Statur, untersetzt, rot-blond, hat blaue Augen, grosse Nase, aufgeworfene Lippen spricht, schreibt und liest nur jüdisch.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgane und behörden werden ersucht nach dem Flüchtigen Nachforschungen einzuleiten, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und dem Gerichte des K. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

III.

Der wegen Verbrechens des Diebstahles mit h. g. Urteile vom 17 Juni 1916. zu 2 Jahren schweren Kerkers verurteilte Kerkersträfling Ladislaus Pigułowski entwich am 1 Juli 1916 vom Hofe des Gerichtsgebäudes und wurde bisher nicht eingebracht.

Ladislaus Pigułowski ist in Opoczno geboren, zuständig nach Bukowiec, Gem. Opoczno, 26. J. alt, röm.-kat. verheiratet, Vater eines Kindes, Müller und Tischler in Liszów Gem. Jedlińsk wohnhaft.

Er ist von mittelgosser Statur, kahl, hat grosse Augen, ovales Gesicht, braune Augenbrauen, proportionierte Nase, proportionierten Mund und ovales Kinn, spricht nur polnisch.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgaue und behörden werden ersucht nach dem Flüchtigen Nachforschungen eintnleiten, im Betretuugsfalle ihn zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

IV.

Der wegen Verbrechens des Diebstahles verfolgte Berek Weismann, Fuhrman aus Radom, ist dringend verdächtig, an dem in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 1916. zu Schaden des Fleischhauesrs Stanislaus Gorczycki verübten Speck—Einbruchdiebstahle mitgewirkt zu haben.

Derselbe ist im Jahre 1897 in Radom geboren und zuständig, zuletzt in Radom Warschauerstrasse Nr. 21. wohnhaft, wird auch „Beru" gerufen, dessen Eltern heissen Jüttel und Süssel Weissmann.

Berek Weissmann hat das Aussehen eines Christen, ist mittelgross, untersetzt, hat volles, rundes etwas blatternnarbiges Gesicht, volles schwarzes Haar, bartlos, grosse Augen, kleine schwarze Augenbrauen, kurze flachbreite Nase. rundes breites Kinn kurze Hände, mässige „0" Füsse und setzt beim Gehen die Fuss—Spitzen auffallend auseinander. Bekleidung desselben: An Wochentagen trägt derselbe Röhrenstiefel mit Schnallen, an Schabastagen fast immer gelbe Gamaschen. Kleider: gewöhlich kurzen schweren grünlich—dunklen Lodenbrock, braune Hose, und laudesübliche flache Polenkappe.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht nach dem Genanten zu forschen und im Betretungsfalle denselben zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant Oberst von MATUSCHKA, m. p.



DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.